

Buchbesprechung:

Ana Filipa Vrdoljak, *International Law, Museums and the Return of Cultural Objects*, Cambridge University Press, New York, ISBN 0521841429, £ 55.00 / US\$ 99.00, 342 S.

Matthias Weller

Die sorgfältige Studie von *Vrdoljak*, Marie Curie Fellow des Law Department des European University Institute in Florence, widmet sich dem heiklen Thema der Restitution von Kulturgut durch frühere Kolonialmächte. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf den Staaten des Commonwealth. Insbesondere das Vereinigte Königreich, aber auch Australien und die USA werden in ihrem Verhältnis zu ihren jeweiligen indigenen Kulturen in den Blick genommen: Der Text beginnt mit der Schilderung der offenbar ersten Restitution von aboriginalem Kulturgut nach Tasmanien durch das britische Royal Albert Memorial Museum in Exeter am 4. Dezember 1997. Restitution von Kulturgut wird dabei sogleich zuvörderst als symbolischer Akt der Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Angehörigen der Herkunftskultur durch den früheren Kolonisator interpretiert – ein Leitmotiv der Studie. Zentrale These bildet der Vorschlag dreier, zum Teil ineinander greifender Restitutionsprinzipien: Territorialitäts- oder Herkunftsprinzip, Wiedergutmachungsprinzip und, getragen durch deren Umsetzung, die Verwirklichung des Selbstbestimmungs- und Versöhnungsprinzip. Aus diesen Wertungen will *Vrdoljak* Lösungen für konkrete Herausgabeverlangen ableiten und sich schließlich der Vision annähern, dass alle Völker ihren Beitrag zum kulturellen Erbe der Menschheit leisten können. Es fällt auf, dass in dieser Prinzipientrias kein Gesichtspunkt erkennbar wird, der für den Verbleib eines Kulturgutes in dem Museum einer früheren Kolonialmacht streitet. Selbst wenn alle der vorgenannten Prinzipien für die Restitution sprechen, könnte dem noch immer das im Kulturgüterschutz einhellig anerkannte Prinzip der Erhaltung von Kulturgut der Rückführung entgegen stehen – ein Ansatz, der sich beispielsweise in Art. 9 Abs. 2 des schweizerischen Kulturgütertransfergesetzes bei an sich begründeten Rückführungsansprüchen anderer Staaten manifestiert, indem die Rückführung ausgesetzt werden kann, bis das Kulturgut bei einer Rückführung nicht mehr gefährdet ist. Möglicherweise hätte auch der Überlegung mehr Gewicht gebührt, dass mancher Gegenstand wohl erst durch die Wertschätzung der Kolonialmacht in den Blick der kolonisierten Kultur gelangt und dass

Museen wie etwa das 1753 gegründete British Museum auf dem vom Leitgedanken der Aufklärung getragenen Konzept des Universal Museums, gleich einer ebenfalls zeittypischen Enzyklopädie folgend, beruhen.

In der Durchführung setzt die Autorin in Teil 1 (S. 19 – 100) naturgemäß im 19. Jahrhundert ein, beschreibt zunächst die Herausbildung der für den Kulturgüterschutz notwendigen Gedanken des Minderheitenschutzes sowie des Begriffs eines nationalen Kulturgutes und setzt sodann die gewonnenen Erkenntnisse in Zusammenhang mit der Konzeption Epoche machender Museen und deren Ausstellungen, etwa der *Great Exhibition* von 1851 des South Kensington Museum (heute Victoria and Albert Museum) – ein Meilenstein der nicht erst seit dem 20. Jahrhundert sich von Europa aus vollziehenden Globalisierung¹ insofern, als diese Ausstellung offenbar erstmals „Menschen und Objekte aus allen Teilen der Welt an einem einzigen Ort versammlte“.² Dieses Ereignis steht aus Sicht der Autorin zugleich für das Ringen Großbritanniens um die eigene kulturelle Identität zwischen dem Postulat des Freihandels und dem universalistisch-encyklopädischen Interesse an vorgefundener kultureller Diversität. Schließlich werden die beginnenden Restitutionsbemühungen der zerfallenden Kolonialimperien zu Beginn des 20. Jahrhunderts, insbesondere durch das *British Empire* im Zusammenhang mit den Friedensverträgen zur Beendigung des Ersten Weltkriegs in den Blick genommen. Als Beispiel dient wiederum die Geschichte des Victoria and Albert Museum.

Der zweite Teil (S. 101 – 196) widmet sich der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts und beschreibt vor

1 Vgl. nur *Peter Sloterdijk*, *Im Weltinnenraum des Kapitals*, Frankfurt/Main 2005, S. 21: „Terrestrische Globalisierung (praktisch vollzogen durch die christlich-kapitalistische Seefahrt und politisch implantiert durch den Kolonialismus der alteuropäischen Nationalstaaten)“ als „Mittelteil eines Dreiphasenprozesses“, zu beschreiben auch als „Zeitalter der europäischen Expansion“.

2 S. 36 mit Verweis auf *Chronicle*, 7 December 1850, in W. Dilke, *Great Exhibitions 1851, Extracts from Newspapers* vol. 1.

allem das Geschehen in den USA sowie die Rolle des Völkerbundes bzw. der Vereinten Nationen. Interessant ist dabei beispielsweise die Schilderung von Bemühungen auf dem amerikanischen Kontinent zwischen den Weltkriegen um eine eigenständige, vom Alten Europa emanzipierte kulturelle Identität, getragen unter anderem durch eine Hinwendung zur eigenen, genuin amerikanischen Kultur. „Your antiques are not found in Rome. They are to be found in Mexico“, lautete etwa der zitierte Schlachtruf des mexikanischen Malers Diego Rivera. Plötzlich erschien indigene Kultur wertvoll, und dies blieb, wie die Autorin nachweist, nicht ohne Einfluss auf die rechtliche Verfassung des Kulturgüterschutzes. Es kann dann nicht mehr überraschen, dass das New Yorker Museum of Modern Art 1940 mit der Ausstellung „Twenty Centuries of Mexican Art“ in Erscheinung trat. Bereits 1941 folgte „Indian Art of the United States“. Ein Foto zeigt die Begegnung des zum Stamm der Hopi gehörenden Künstlers Fred Kabotie mit Eleanor Roosevelt anlässlich dieser Ausstellung. Wiederum exemplifiziert die Autorin in faszinierender Weise die Wendungen in Kulturgeschichte und Geschichte des Kulturgüterschutzes an großen Ausstellungen. Zugleich dient die neu gewonnene Wertschätzung indigener Kulturgüter als Hebel für die Anerkennung der eigenständigen kulturellen Identität und vor allem des erlittenen Unrechts – welche die Autorin kompromisslos einfordert. Sie verweist auf die Entwicklungen des Völkerrechts in Reaktion auf den Holocaust und insbesondere auf den immer wieder zu beobachtenden Zusammenhang von Kulturgutentziehung und Völkermord. Fortschritte des Völkerrechts seien den indigenen Minderheiten mangels Völkerrechtssubjektivität aber nicht hinreichend zugute gekommen.

Im dritten Teil (S. 197 – 298) schließt die Autorin zur Gegenwart auf und beschreibt die Dekolonisierung unter dem Blickwinkel der – weithin ausgebliebenen – Rückführung von Kulturgut ehemaliger Kolonien. Wiederum werden Defizite im sich nun vertraglich ausdifferenzierenden Kulturgüterschutz des Völkerrechts identifiziert. Verwiesen wird beispielsweise auf den Ausschluss der Rückwirkung in der UNESCO-Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut von 1970. In der Tat hat Art. 15 der Konvention, wonach die Vertragsstaaten nicht gehindert sind, „untereinander Sonderabkommen zu schließen oder bereits geschlossene Abkommen weiter anzuwenden, welche die Rückgabe von Kulturgut zum Inhalt haben, das aus irgendwelchen Gründen vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens für die betreffenden Staaten aus dem Ursprungsland entfernt worden ist“, allenfalls schwache Appellfunktion. Und die Materialien zur Entstehung der Konvention, welche die Autorin heranzieht, stützen durchaus die These von der geringen Verhandlungsmacht der ehemaligen Kolonien. Weitere Schwächen des Völkerrechts werden aufgezeigt, die letztlich der Versöhnung durch Rückführung im Wege stehen. Nationale Rückführungsprogramme werden beschrieben und bewertet, etwa der Native American Graves Protection and Repatriation Act 1990 (NAGPRA) der USA oder die Prinzipien und Verhaltensrichtlinien des Council of Australian Museums Associations (CAMA), die „Previous Possessions, New Obligations“ (PPNO) von 1993.

Die Autorin hat damit eine streitbare, höchst lezenswerte und glänzend geschriebene Studie zu einer Problemstellung vorgelegt, welche die führenden Museen der Welt noch lange Zeit herausfordern wird.